

Sektion Wildhorn
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC-Sektion Wildhorn

Statuten

ENTWURF für HV 2026

SAC-Sektion Wildhorn

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

- Name 1 Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Wildhorn, nachfolgend Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Aufführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- Sitz 2 Der Sitz der SAC-Sektion Wildhorn befindet sich in Zweisimmen.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- Zweck 1 Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- Aktivitätenbereiche 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- Aufgaben 3 Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
- Veranstaltung von Touren und Kursen;
 - Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Bau und Unterhalt von Clubhütten und anderen alpinen Unterkünften;
 - Aktives Mittragen des Rettungswesens;
 - Schutz der Gebirgswelt;
- Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt 4 Die SAC-Sektion Wildhorn setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern, eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Voraussetzungen | 1 Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6ten Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16te Altersjahr vollendet wird. |
| SAC | 2 Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. |
| Aufnahme | 3 Die Anmeldung ist per Internet auf der Homepage des SAC zu erfolgen. |
| Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde | 4 Jedes neue Mitglied erhält Zugang zu den Statuten der Sektion Wildhorn, der Zentralstatuten und zum digitalen Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. |
| Mitgliedschaft in mehreren Sektionen | 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. |
| Sektionsübertritte | 6 Der Sektionswechsel ist möglich und muss der Geschäftsstelle des SAC gemeldet werden. Die Mutation erfolgt durch die Geschäftsstelle. Nebst der Geschäftsstelle sind auch die betroffenen Sektionen zu informieren. |
| Ehrenmitglieder | 7 Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
| Austritt | 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Mitglieder können den Austritt selbstständig in ihrem online SAC-Konto vornehmen. Sie können den Austritt der Geschäftsstelle oder der Sektion melden.
Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata-Rückerstattung findet nicht statt. |
| Ausschluss | 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit dem Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden. |

Art. 4 **Übergeordnete Regeln**

- | | |
|---|---|
| Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut | 1 Als Mitglied des SAC untersteht die Sektion Wildhorn und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. |
| Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich | 2 Die Sektion Wildhorn ist Mitglied des SAC. Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor. |

Art. 5 Beiträge

Zentralbeitrag 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden. Beim Eintritt ist ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 6 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Kommissionen.

Art. 7 Hauptversammlung

1 Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Hauptversammlung kann sowohl physisch als auch virtuell durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV 2 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

3 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht. Sie enthalten sich jedoch der Stimme, wenn die Versammlung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

- | | |
|-----------|---|
| Leitung | 4 Die HV wird von der (Co-) Präsident*in, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. |
| Geschäfte | 5 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen; - Genehmigung des Budgets; - Entlastung des Vorstands; - Wahl der (Co-)Präsident*in, die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle; - Statutenrevision; - Festlegung der Sektionsbeiträge; - Mutationen; - Ausschluss von Mitgliedern; - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen; - Hüttenreglement und Taxen; - Anträge von Mitgliedern; - Auflösung der Sektion. |

Art. 8 Vorstand

- | | |
|---|--|
| Zusammensetzung
Amts-dauer,
Geschlechterquote | <p>1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.</p> <p>2 Der Vorstand setzt sich aus vier bis zwölf Positionen zusammen. Wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Positionen einnehmen kann. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen HV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 14 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als (Co-)Präsident*in erfolgt.</p> <p>Wird für ein Vorstandsamt keine neue Kandidatur eingereicht, kann die statutenmässige Amtszeitbeschränkung ausgesetzt werden. Durch die Wiederwahl durch die Hauptversammlung ist gewährleistet, dass sämtliche Vorstandsmitglieder legitimiert und ordnungsgemäss bestimmt sind.</p> <p>Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen zu je 40% bis 60% vertreten sein.</p> <p>Die Sektion Wildhorn strebt die Geschlechterquote im Vorstand an. Sofern sich jedoch nicht genügend Personen eines Geschlechts zur Wahl stellen, bleibt der Vorstand auch bei Nichteinhaltung der Geschlechterquote beschluss- und handlungsfähig, vorausgesetzt alle Mitglieder wurden ordnungsgemäss von der Hauptversammlung gewählt.</p> |
| Aufgabenteilung | 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der (Co-)Präsident*in selbst. |

- Vorstandsmitglieder 4 Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:
- Präsident*in
 - ggf. Co-Präsident*in
 - Vizepräsident*in
 - Kassier*in
 - Sekretär*in
 - Tourenchef*in
 - Rettungschef*in
 - Hüttenchef*in Fromatt
 - Hüttenchef*in Wildstrubel
 - JO Coach*in
 - JO Chef*in
 - Mitgliederverwalter*in
- Präsidium / Co-Präsidium 5 Im Falle eines Co-Präsidiums vertreten die beiden Präsidiumsmitglieder den Verein gemeinsam und gleichberechtigt nach aussen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung des Vereins. Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten werden einvernehmlich zwischen den Co-Präsident*innen geregelt. Bei Uneinigkeiten entscheidet der Vorstand. Tritt ein Mitglied des Co-Präsidiums zurück, bleibt das verbleibende Mitglied geschäftsführend im Amt bis eine Ergänzungswahl durch die HV erfolgt.
- Delegierte für die AV 6 Die Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC werden vom Vorstand bestimmt.
- Aufgaben 7 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der HV;
 - Erarbeiten von Reglementen;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Bestellung, Überwachung und Wahl der vorstehenden Person der Rettungsstation;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Genehmigung des Protokolls der HV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - Beschluss über Geschäfte, die nicht der HV zugewiesen sind;
 - Beschluss über die Traktanden der Abgeordnetenversammlung und der Präsidentenkonferenz des SAC.
- Wildhorn-Höck 8 Mindestens viermal pro Jahr findet eine Zusammenkunft statt. Diese dienen im Allgemeinen dem Austausch und der Kameradschaftspflege. Die Zusammenkunft wird vom Vorstand organisiert und wird im Tourenprogramm publiziert. Der Wildhorn-Höck gestaltet sich inhaltlich im Rahmen von Vorträgen, kulturellen Veranstaltungen, Führungen, Kursen oder sonstigen gesellschaftlichen Zusammenkünften.
- Unterschrift 9 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. Im Regelfall unterzeichnen rechtsverbindlich für die Sektion die/der (Co-)Präsident*in oder die/der Vizepräsident*in mit der/dem Sekretär*in oder der/dem Kassier*in kollektiv zu zweien.

Interessenskonflikte 10 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die (Co-) Präsident*in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den/die (Co-)Präsident*in, so orientiert diese seine/seinen Stellvertreter*in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken 11 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9 Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag 1 Die HV bestimmt zweijährlich zwei Rechnungsrevisor*innen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisor*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die HV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

2 Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassier*in. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung 3 Die Rechnungsrevisor*innen erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Zurückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Kommissionen

1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeiten durch Pflichtenhefte.

2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsident*innen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11**Rettungsstation**

- 1 Die Sektion Wildhorn betreibt eine Rettungsstation. Nachfolgende Punkte regeln den Aufbau der Rettungsstation innerhalb der SAC-Sektion Wildhorn.
- 2 Der/die Rettungschef*in ist im Vorstand verantwortlich für die Rettungsstation/en.
- 3 Die SAC Sektion Wildhorn ist Mitglied in der Alpinen Rettung Bern (ARBE), welche als Regionalverein Teil der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) ist.
- 4 Die Konstitution der Rettungsstationen (Gebiete, Rettungsobmänner, Kader etc.) obliegt dem/der Rettungschef*in.
- 5 Die SAC Sektion Wildhorn führt ein Konto für die Rettungsstation. Die Kompetenz liegt beim/bei der Rettungschef*in und den Rettungsobmännern/-frauen.
- 6 Verträge der Rettungsstation werden durch den/die Rettungschef*in verhandelt und durch den/die Präsidenten*in der Sektion Wildhorn und den/der Rettungschef*in unterzeichnet.
- 7 Einnahmen zugunsten der Rettungsstation werden für die Ausbildung, das Material und Spesen der Rettungsstationen eingesetzt.
- 8 Eine allfällige Überschreitung des Rettungsbudgets kann bis 1'000.- CHF in der Kompetenz des Sektionsvorstandes der Sektion Wildhorn übernommen werden. Grössere Überschreitungen sind durch die Hauptversammlung zu genehmigen.
- 9 Die Rechnung wird durch den/die Kassierer*in der Sektion geführt.
- 10 Die Rechnung der Rettungsstation ist der Revisionsstelle jährlich vorzulegen.
- 11 Die Rettungsstation führt ein eigenes Logo mit dem Schriftzug «SAC Wildhorn Rettungsstation». Dieses wird für die Markierung von Material verwendet. Der formelle Auftritt erfolgt nach den offiziellen Logos (SAC, ARBE, ARS).

Art. 12**SAC Jugend**

In der SAC-Jugend sind die Mitglieder zwischen dem 6ten und 22ten Altersjahr zusammengefasst. Der/Die JO-Chef*in organisiert selbständig die Aktivitäten der Gruppe, unterstützt von Tourenleitern und weiteren Mitgliedern. Er/Sie hat auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen gebührend Rücksicht zu nehmen. Die SAC-Jugend führt eine eigene Kasse, sie wird unterstützt von der Sektion, J+S-Beiträgen u.ä. sowie den Beiträgen der Jugendmitglieder.

Art. 13**Haftung**

Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Auflösung

- Vermögen
- 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 2 Im Falle einer Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Nachfolgesektion.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Verstösse und Wettkampfmanipulation

- Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS
- Rechtsweg
- Verhinderung Wettkampf-Manipulation
- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
 - 3 Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 27. Februar 2026 genehmigt und treten ab dem 28. Februar 2026 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Wildhorn

.....
Susanne Matti
Präsidentin

.....
Ivette Richter
Vizepräsidentin

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin

ENTWURF für HV 2026